

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO SH) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Wacken in ihrer Sitzung am **24.02.2026** folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Wacken steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die in § 2 (räumlicher Geltungsbereich) aufgeführten Bereiche mit dazugehörigen Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2.000 (Anlage 1 und 2), der Bestandteil der Satzung ist.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Laufende Nummer
1.	Wacken - 2128	1	109	613	3
2.	Wacken - 2128	1	110/1	233	6
3.	Wacken - 2128	1	111/3	233	5
4.	Wacken - 2128	1	112/1	233	5
5.	Wacken - 2128	1	199/1	077	34

§ 3 Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Wacken gegenüber unverzüglich und vor Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück ihre Veräußerungsabsicht anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wacken, den **03.03.2026**

Gemeinde Wacken
Die Bürgermeisterin

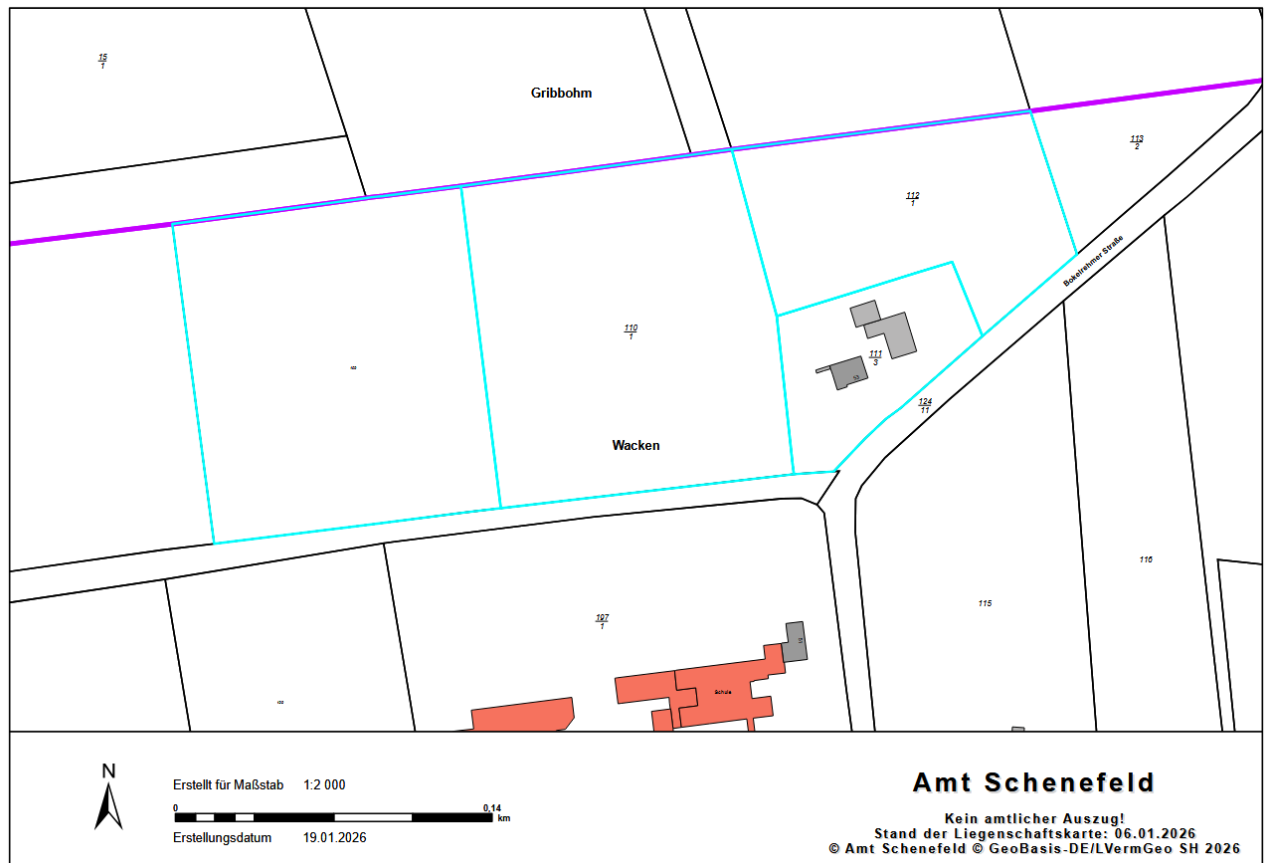
gez. Braun

(Pamela Braun)

„S“

Anlage 1
zur Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

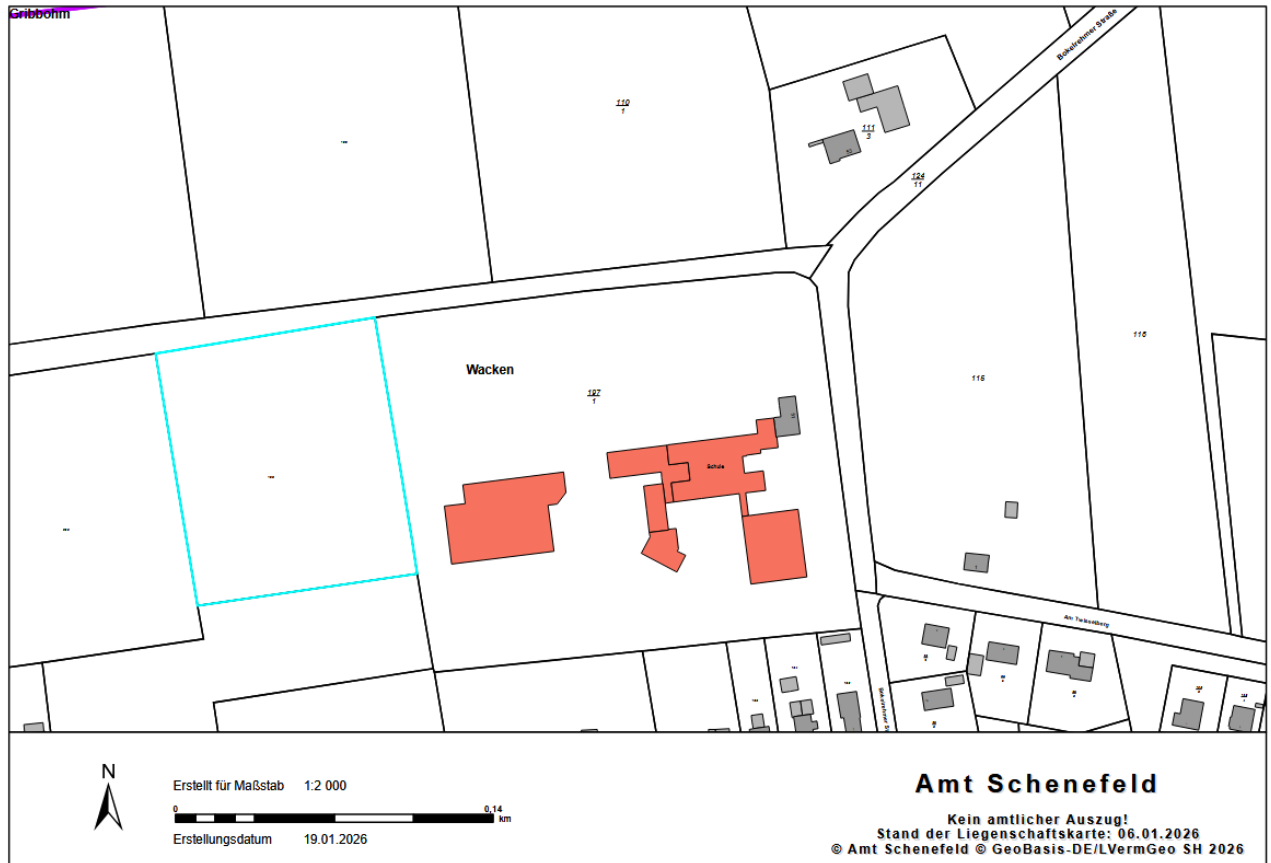
räumlicher Geltungsbereich (Teil 1):



nicht maßstabsgetreu!

Anlage 2
zur Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

räumlicher Geltungsbereich (Teil 2):



nicht maßstabsgetreu!